

Textliche Festsetzungen

TF 1 Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO
Sport, Freizeit und Erholung (SOv)
Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB)

TF 1.1 Im SOv 1 Restaurant sind zulässig
- Betriebs- und Verwaltungsgebäude die dem Sport- und Freizeitpark zugeordnet sind
- Gastronomie-Einrichtungen (Restaurant, Imbiss, Bistro etc.)

TF 1.2 Im SOv 2 Empfang sind zulässig
- Funktionsgebäude mit Rezeption, Infotheke, Sanitäranlagen, Lagerräume
- Beteiligte Außenflächen/Freizeitanlagen

TF 1.3 Im SOv 3 Baumdetterpark sind zulässig
- Baumdetteranlagen (Ketten von Bäumen zu Bäumen) über einen für installierter Befestigungstechnik wie z. B. Seile innerhalb eines vorfindenden Baumstandes ohne dabei den Erdboden zu betreten

TF 1.4 Im SOv 4 Saunataurhen sind zulässig
- Gebäude für Saunaeinrichtungen (z.B. Saunazubehör)
- Die zulässige Grundfläche der Gebäude für Saunaeinrichtungen darf 400 m² nicht überschreiten

TF 1.5 Im SOv 5 Übernachtungshütten sind zulässig
- Übernachtungshütten
- Sanitäranlagen
Die Grundfläche je Übernachtungshütte darf einschließlich Vorbau (Treppe, Terrasse) 40 m² nicht überschreiten

TF 1.6 Im SOv 6 Minigolf sind zulässig
- Miniaturanlagen wie z.B. Minigolfbahnen
- Gebäude

TF 1.7 Überdachte Grünflächen
Im Sondergebiet Sport, Freizeit und Erholung sind 2 überdachte Grünflächen zulässig. Die überdachte Fläche je Grünfläche beträgt 70 m². Die Überdachung des Grünflächen darf einseitig geschlossen sein (Windschutz).

TF 1.8 Anlagen und Einrichtungen auf der Wasseroberfläche
a) Auf der Wasseroberfläche mit der Bezeichnung A (Wasserski/Wassersport) sind zulässig:
- Wasserski- und Wassersportanlagen und die dafür notwendigen technischen Konstruktionen wie Masten und Tragkonstruktionen sowie Sprungtische
- Anlagen für temporäre Freizeiteinrichtungen (z.B. Festsitzplätze)

TF 1.9 Zulässigkeit von Masten, Tragkonstruktionen
Masten und Tragkonstruktionen sowie sonstige Bauteile, die für den Betrieb der Wassersportanlagen erforderlich sind, sind im gesamten Sondergebiet zulässig.

TF 1.10 Laufwege
Auf der Mittelinsel, die beide Seiten des Ruhlees trennt, ist die Errichtung eines Laufweges bis zu einer Breite von 1,20 m und einer Länge von maximal 260 m zulässig.

TF 1.11 Höhe der baulichen Anlagen
Die maximale zulässige Höhe der Gebäude im Bauland SOv1 beträgt 9,00 m (Oberkante baulicher Anlagen). Unterer Bezugspunkt ist die Geländeoberfläche 38 m ü. NN des Höhenystems DHHN2016.

TF 1.12 Private Verkehrsflächen
Die zulässige überbaubare Grundfläche für die ausgewiesene private Verkehrsfläche ist mit 2.000 m² festgesetzt. Die Einbeziehung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

TF 1.13 Überbaubare Grundfläche und Wasseroberfläche
Die überbaubare Grundfläche innerhalb des sonstigen Sondergebietes Sport, Freizeit und Erholung ist durch Baugrenzen und die zulässige bebaubare Wasseroberfläche ist durch die gestrichelte Abgrenzungslinie mit den Bezeichnungen A bis D festgesetzt.

TF 2 Sondergebiet gemäß § 10 Absatz 5 BauNVO
Campingplatz
Inwieweit das Sondergebiet gemäß § 10 Absatz 5 BauNVO mit der Zweckbestimmung: Campingplatz, sind Camping- und Zeltplätze zulässig und Nutzungen, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes entsprechen sowie die nach landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Anlagen, zulässig.

TF 2.1 Nutzungszweck
Die ausgewiesenen Sondergebietlichen Camp (SO Camp 1 und 2) dienen dem Ferien- und Touristencamping. Zusätzlich sind unversiegelte Standplätze zum Aufstellen eines Wohnwagens oder Zeltens und des dazugehörigen Kraftfahrzeugs, als Wohnwagen gelten motorisierte Wohnfahrzeuge (Wohnmobile, Motorcaravans), Wohnanhänger (Caravans) und Klappanhänger, die jederzeit ortsfest sind, sind zulässig.

TF 2.2 Zweckgebäude
Erforderlichen Zweckgebäude gemäß § 5 der Verordnung über baulandrechtliche Anforderungen an Camping- und Wohnwandbaugelände im Land Brandenburg (Brandenburgische Camping- und Wohnwandbaugelände-Verordnung - BzG/CWPV), sind als Einzelbauten mit einer Grundfläche insgesamt maximal 100 m² im Sondergebiet Campingplatz (SO Camp) und einer Höhe von 6 m zulässig. Unterer Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlagen ist die Geländeoberfläche 38 m ü. NN des Höhenystems DHHN2016.

TF 2.3 Errichtung der zulässigen Grundfläche
Die Grundfläche für die Errichtung der zulässigen Grundfläche der baulichen Anlagen ist die Fläche des Baugrundstückes maßgebend, die innerhalb des jeweils festgesetzten Baufeldes (festgesetzte Baugrenzen) liegt.

TF 3 Naturschutzrechtliche Maßnahmen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)
TF 3.1 Baumbestand
Der Baumbestand ist zu erhalten. Eine dispositive Beseitigung des Gebüschbestandes ist nur dann zulässig, wenn es dem Zweck der Errichtung zulässiger Anlagen dient oder zum Zweck der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen erforderlich ist.

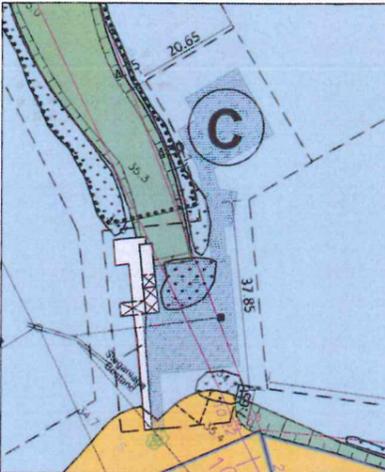
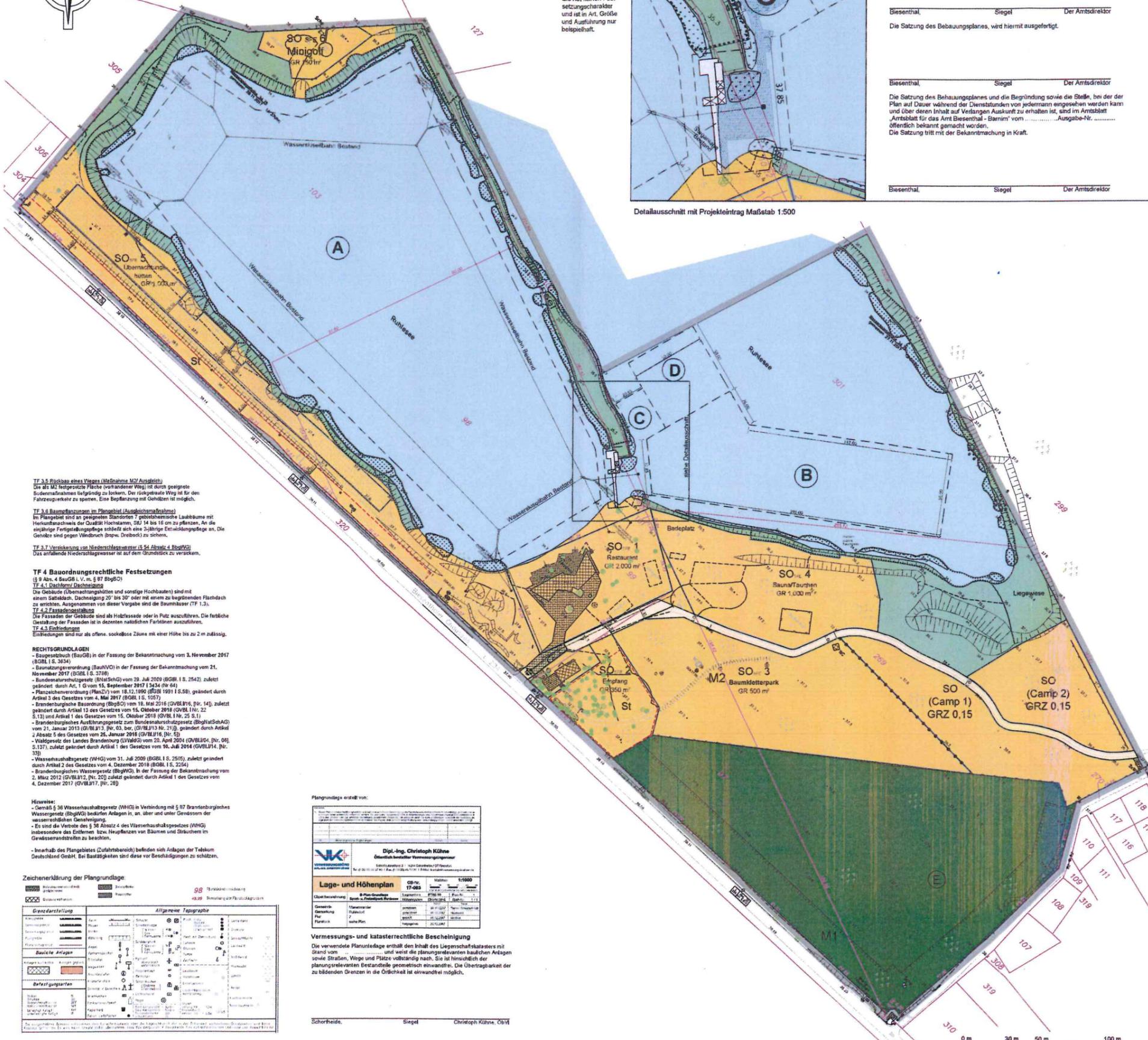
TF 3.2 Befestigung Grünflächen und Zueinander private Verkehrsfläche
Eine wasser- und luftdurchlässige Befestigung für die private Verkehrsfläche, für Grünflächen, diese Zwangsregeln, außer für behindertengerechte Grünflächen, ist unzulässig.

TF 3.3 Ufervegetation
Die Ufervegetation einschließlich Röhricht ist zu erhalten. Gezielte Entnahmen von Vegetation zur Offenhaltung der bestehenden Zugänge zum Gewässer sind zulässig. Der Verlust von Ufervegetation einschließlich Röhricht ist zu ersetzen. Je 10 m² Verlust an Ufervegetation ist ein standorttypisches Ufergehölz (z.B. Schwarzerle (Alnus glutinosa), der Qualität Hochstamm SU 10 bis 12 cm oder ein standorttypisches Ufergehölz (Sträucher z.B. Weiden (Salix spp.)) im Verhältnis 1:1 im Uferaum des Ruhlees zu pflanzen.

TF 3.4 Gehölzplantagen (Maßnahme M1/Ausgleich)
Inwieweit die Fläche M1 ist ein Waldanteil (gestufter Wald) mit unterschiedlichen Arten von Waldgehölzen anzulegen, es sind 4.000 Stück Gehölze der Qualität 30/50, 2-jährig, zu pflanzen und 5 Jahre zu pflegen sind nur gehölzrechtliche Gehölze mit Herkunftsnachweis für die Pflanzungen zu verwenden. Die Pflanzungen sind vor Wildverbiss zu schützen.



PLANZEICHNUNG



Detailausschnitt mit Projekteintrag Maßstab 1:500

Verfahrensmerkmale

Der Bebauungsplan „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“, wurde am ... von der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder als Satzung beschlossen und die Begründung des Bebauungsplanes gebilligt.

Biesenthal, Siegel, Der Amtsdirektor
Die Satzung des Bebauungsplanes, wird hiermit ausgefertigt.

Biesenthal, Siegel, Der Amtsdirektor
Die Satzung des Bebauungsplanes und die Begründung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt Amtsblatt für das Amt Biesenthal - Barnim vom ... Ausgabe-Nr. ... öffentlich bekannt gemacht worden. Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Biesenthal, Siegel, Der Amtsdirektor

Planzeichnerklärung

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

- SO Sondergebiet (§ 11 BauNVO) Zweckbestimmung: Sport, Freizeit und Erholung
SOv Sondergebiet (§ 10 BauNVO) Zweckbestimmung: Campingplatz

Maß der baulichen Nutzung § 14 Abs. 2 BauNVO

0,15 Grundflächenzahl (GRZ) § 16 Abs. 2 BauNVO

GR 350 m² Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (GR)

Baugrenzen § 13 Abs. 1 BauNVO

Baugrenze

Verkehrsflächen

Private Verkehrsfläche (Erschließung Campingplatz)

Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Private Grünflächen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

Wald (Erholungswald)

Wasserflächen § 9 Abs. 1 Nr. 19 BauGB

Wasserfläche (Bestand)

Abgrenzung für zulässige bauliche Anlagen auf, in und an der Wasserfläche

Bezeichnung der unterschiedlichen Bereiche auf der Wasserfläche

Planungen Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Erhalt der Ufervegetation (Gehölz- und Röhrichtsaum)

Maßnahmenflächen (siehe TF 3.4 und TF 3.5)

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen für Stellplätze

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (Grenze zwischen Nutzung Camping, Tagesplätze und Nutzung Sport, Freizeit, Erholung)

Nachrichtliche Übernahme § 9 Absatz 6 BauGB

Geschützte Biotopflächen § 30 BNatSchG

Röhricht (Schilfröhricht)

Trockenrasen

Darstellungen ohne Normcharakter

Bemaßung in Meter

Die vorgenannten Bemaßungen dienen nur zur Information und haben keinen Festsetzungscharakter.

Übersichtsplan

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Luftbilddarstellung mit Abgrenzung des Planungsbereichs

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Abbildung Lage des Planungsbereichs des BzP „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“

Planungsgrundlage ist:
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3748)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 15. September 2017 (BGBl. I Nr. 41)
- Flächennutzungsverordnung (FlächNVO) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1077)
- Brandenburgische Bauordnung (BBO) vom 18. Mai 2016 (GVBl. Nr. 14), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. Nr. 22 S. 13) und Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. Nr. 25 S. 1)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch (BzBauGB) vom 21. Januar 2013 (GVBl. Nr. 03, ber. GVBl. Nr. 21), geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 26. Januar 2016 (GVBl. Nr. 03)
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (WaldG) vom 20. April 2014 (GVBl. Nr. 03 S.137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. Nr. 33)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2515), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)
- Brandenburgisches Wasserrecht (BzWR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. Nr. 02), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. Nr. 28)

Hinweise:
- Gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 67 Brandenburgisches Wasserrecht (BzWR) bedürfen Anlagen in, an, über und unter Gewässern der wasserrechtlichen Genehmigung.
- Es sind die Vorkehrungen des § 38 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) insbesondere das Entfernen bzw. Neupflanzen von Bäumen und Sträuchern in Gewässernähe zu beachten.
- Inwieweit die Fläche M1 ist ein Waldanteil (gestufter Wald) mit unterschiedlichen Arten von Waldgehölzen anzulegen, es sind 4.000 Stück Gehölze der Qualität 30/50, 2-jährig, zu pflanzen und 5 Jahre zu pflegen sind nur gehölzrechtliche Gehölze mit Herkunftsnachweis für die Pflanzungen zu verwenden. Die Pflanzungen sind vor Wildverbiss zu schützen.

Rechtsgrundlagen
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3748)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 15. September 2017 (BGBl. I Nr. 41)
- Flächennutzungsverordnung (FlächNVO) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1077)
- Brandenburgische Bauordnung (BBO) vom 18. Mai 2016 (GVBl. Nr. 14), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. Nr. 22 S. 13) und Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. Nr. 25 S. 1)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch (BzBauGB) vom 21. Januar 2013 (GVBl. Nr. 03, ber. GVBl. Nr. 21), geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 26. Januar 2016 (GVBl. Nr. 03)
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (WaldG) vom 20. April 2014 (GVBl. Nr. 03 S.137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. Nr. 33)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2515), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)
- Brandenburgisches Wasserrecht (BzWR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. Nr. 02), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. Nr. 28)

Hinweise:
- Gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 67 Brandenburgisches Wasserrecht (BzWR) bedürfen Anlagen in, an, über und unter Gewässern der wasserrechtlichen Genehmigung.
- Es sind die Vorkehrungen des § 38 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) insbesondere das Entfernen bzw. Neupflanzen von Bäumen und Sträuchern in Gewässernähe zu beachten.
- Inwieweit die Fläche M1 ist ein Waldanteil (gestufter Wald) mit unterschiedlichen Arten von Waldgehölzen anzulegen, es sind 4.000 Stück Gehölze der Qualität 30/50, 2-jährig, zu pflanzen und 5 Jahre zu pflegen sind nur gehölzrechtliche Gehölze mit Herkunftsnachweis für die Pflanzungen zu verwenden. Die Pflanzungen sind vor Wildverbiss zu schützen.

Inwieweit die Fläche M1 ist ein Waldanteil (gestufter Wald) mit unterschiedlichen Arten von Waldgehölzen anzulegen, es sind 4.000 Stück Gehölze der Qualität 30/50, 2-jährig, zu pflanzen und 5 Jahre zu pflegen sind nur gehölzrechtliche Gehölze mit Herkunftsnachweis für die Pflanzungen zu verwenden. Die Pflanzungen sind vor Wildverbiss zu schützen.

Inwieweit die Fläche M1 ist ein Waldanteil (gestufter Wald) mit unterschiedlichen Arten von Waldgehölzen anzulegen, es sind 4.000 Stück Gehölze der Qualität 30/50, 2-jährig, zu pflanzen und 5 Jahre zu pflegen sind nur gehölzrechtliche Gehölze mit Herkunftsnachweis für die Pflanzungen zu verwenden. Die Pflanzungen sind vor Wildverbiss zu schützen.

Inwieweit die Fläche M1 ist ein Waldanteil (gestufter Wald) mit unterschiedlichen Arten von Waldgehölzen anzulegen, es sind 4.000 Stück Gehölze der Qualität 30/50, 2-jährig, zu pflanzen und 5 Jahre zu pflegen sind nur gehölzrechtliche Gehölze mit Herkunftsnachweis für die Pflanzungen zu verwenden. Die Pflanzungen sind vor Wildverbiss zu schützen.

Inwieweit die Fläche M1 ist ein Waldanteil (gestufter Wald) mit unterschiedlichen Arten von Waldgehölzen anzulegen, es sind 4.000 Stück Gehölze der Qualität 30/50, 2-jährig, zu pflanzen und 5 Jahre zu pflegen sind nur gehölzrechtliche Gehölze mit Herkunftsnachweis für die Pflanzungen zu verwenden. Die Pflanzungen sind vor Wildverbiss zu schützen.

Inwieweit die Fläche M1 ist ein Waldanteil (gestufter Wald) mit unterschiedlichen Arten von Waldgehölzen anzulegen, es sind 4.000 Stück Gehölze der Qualität 30/50, 2-jährig, zu pflanzen und 5 Jahre zu pflegen sind nur gehölzrechtliche Gehölze mit Herkunftsnachweis für die Pflanzungen zu verwenden. Die Pflanzungen sind vor Wildverbiss zu schützen.

Inwieweit die Fläche M1 ist ein Waldanteil (gestufter Wald) mit unterschiedlichen Arten von Waldgehölzen anzulegen, es sind 4.000 Stück Gehölze der Qualität 30/50, 2-jährig, zu pflanzen und 5 Jahre zu pflegen sind nur gehölzrechtliche Gehölze mit Herkunftsnachweis für die Pflanzungen zu verwenden. Die Pflanzungen sind vor Wildverbiss zu schützen.

Inwieweit die Fläche M1 ist ein Waldanteil (gestufter Wald) mit unterschiedlichen Arten von Waldgehölzen anzulegen, es sind 4.000 Stück Gehölze der Qualität 30/50, 2-jährig, zu pflanzen und 5 Jahre zu pflegen sind nur gehölzrechtliche Gehölze mit Herkunftsnachweis für die Pflanzungen zu verwenden. Die Pflanzungen sind vor Wildverbiss zu schützen.

Inwieweit die Fläche M1 ist ein Waldanteil (gestufter Wald) mit unterschiedlichen Arten von Waldgehölzen anzulegen, es sind 4.000 Stück Gehölze der Qualität 30/50, 2-jährig, zu pflanzen und 5 Jahre zu pflegen sind nur gehölzrechtliche Gehölze mit Herkunftsnachweis für die Pflanzungen zu verwenden. Die Pflanzungen sind vor Wildverbiss zu schützen.

Inwieweit die Fläche M1 ist ein Waldanteil (gestufter Wald) mit unterschiedlichen Arten von Waldgehölzen anzulegen, es sind 4.000 Stück Gehölze der Qualität 30/50, 2-jährig, zu pflanzen und 5 Jahre zu pflegen sind nur gehölzrechtliche Gehölze mit Herkunftsnachweis für die Pflanzungen zu verwenden. Die Pflanzungen sind vor Wildverbiss zu schützen.

Inwieweit die Fläche M1 ist ein Waldanteil (gestufter Wald) mit unterschiedlichen Arten von Waldgehölzen anzulegen, es sind 4.000 Stück Gehölze der Qualität 30/50, 2-jährig, zu pflanzen und 5 Jahre zu pflegen sind nur gehölzrechtliche Gehölze mit Herkunftsnachweis für die Pflanzungen zu verwenden. Die Pflanzungen sind vor Wildverbiss zu schützen.

Inwieweit die Fläche M1 ist ein Waldanteil (gestufter Wald) mit unterschiedlichen Arten von Waldgehölzen anzulegen, es sind 4.000 Stück Gehölze der Qualität 30/50, 2-jährig, zu pflanzen und 5 Jahre zu pflegen sind nur gehölzrechtliche Gehölze mit Herkunftsnachweis für die Pflanzungen zu verwenden. Die Pflanzungen sind vor Wildverbiss zu schützen.

Inwieweit die Fläche M1 ist ein Waldanteil (gestufter Wald) mit unterschiedlichen Arten von Waldgehölzen anzulegen, es sind 4.000 Stück Gehölze der Qualität 30/50, 2-jährig, zu pflanzen und 5 Jahre zu pflegen sind nur gehölzrechtliche Gehölze mit Herkunftsnachweis für die Pflanzungen zu verwenden. Die Pflanzungen sind vor Wildverbiss zu schützen.

Inwieweit die Fläche M1 ist ein Waldanteil (gestufter Wald) mit unterschiedlichen Arten von Waldgehölzen anzulegen, es sind 4.000 Stück Gehölze der Qualität 30/50, 2-jährig, zu pflanzen und 5 Jahre zu pflegen sind nur gehölzrechtliche Gehölze mit Herkunftsnachweis für die Pflanzungen zu verwenden. Die Pflanzungen sind vor Wildverbiss zu schützen.

Inwieweit die Fläche M1 ist ein Waldanteil (gestufter Wald) mit unterschiedlichen Arten von Waldgehölzen anzulegen, es sind 4.000 Stück Gehölze der Qualität 30/50, 2-jährig, zu pflanzen und 5 Jahre zu pflegen sind nur gehölzrechtliche Gehölze mit Herkunftsnachweis für die Pflanzungen zu verwenden. Die Pflanzungen sind vor Wildverbiss zu schützen.

Inwieweit die Fläche M1 ist ein Waldanteil (gestufter Wald) mit unterschiedlichen Arten von Waldgehölzen anzulegen, es sind 4.000 Stück Gehölze der Qualität 30/50, 2-jährig, zu pflanzen und 5 Jahre zu pflegen sind nur gehölzrechtliche Gehölze mit Herkunftsnachweis für die Pflanzungen zu verwenden. Die Pflanzungen sind vor Wildverbiss zu schützen.

Inwieweit die Fläche M1 ist ein Waldanteil (gestufter Wald) mit unterschiedlichen Arten von Waldgehölzen anzulegen, es sind 4.000 Stück Gehölze der Qualität 30/50, 2-jährig, zu pflanzen und 5 Jahre zu pflegen sind nur gehölzrechtliche Gehölze mit Herkunftsnachweis für die Pflanzungen zu verwenden. Die Pflanzungen sind vor Wildverbiss zu schützen.

Inwieweit die Fläche M1 ist ein Waldanteil (gestufter Wald) mit unterschiedlichen Arten von Waldgehölzen anzulegen, es sind 4.000 Stück Gehölze der Qualität 30/50, 2-jährig, zu pflanzen und 5 Jahre zu pflegen sind nur gehölzrechtliche Gehölze mit Herkunftsnachweis für die Pflanzungen zu verwenden. Die Pflanzungen sind vor Wildverbiss zu schützen.

Inwieweit die Fläche M1 ist ein Waldanteil (gestufter Wald) mit unterschiedlichen Arten von Waldgehölzen anzulegen, es sind 4.000 Stück Gehölze der Qualität 30/50, 2-jährig, zu pflanzen und 5 Jahre zu pflegen sind nur gehölzrechtliche Gehölze mit Herkunftsnachweis für die Pflanzungen zu verwenden. Die Pflanzungen sind vor Wildverbiss zu schützen.

Inwieweit die Fläche M1 ist ein Waldanteil (gestufter Wald) mit unterschiedlichen Arten von Waldgehölzen anzulegen, es sind 4.000 Stück Gehölze der Qualität 30/50, 2-jährig, zu pflanzen und 5 Jahre zu pflegen sind nur gehölzrechtliche Gehölze mit Herkunftsnachweis für die Pflanzungen zu verwenden. Die Pflanzungen sind vor Wildverbiss zu schützen.

Inwieweit die Fläche M1 ist ein Waldanteil (gestufter Wald) mit unterschiedlichen Arten von Waldgehölzen anzulegen, es sind 4.000 Stück Gehölze der Qualität 30/50, 2-jährig, zu pflanzen und 5 Jahre zu pflegen sind nur gehölzrechtliche Gehölze mit Herkunftsnachweis für die Pflanzungen zu verwenden. Die Pflanzungen sind vor Wildverbiss zu schützen.

Inwieweit die Fläche M1 ist ein Waldanteil (gestufter Wald) mit unterschiedlichen Arten von Waldgehölzen anzulegen, es sind 4.000 Stück Gehölze der Qualität 30/50, 2-jährig, zu pflanzen und 5 Jahre zu pflegen sind nur gehölzrechtliche Gehölze mit Herkunftsnachweis für die Pflanzungen zu verwenden. Die Pflanzungen sind vor Wildverbiss zu schützen.

Gemeinde Marienwerder

OT Ruhlsdorf

Bebauungsplan